

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

25. Januar 2006

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung für die 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	.9
Bekanntmachung	.9
Anmeldefristen für das Schuljahr 2006/07	.9
2. Stadt Stendal	
Tiefbauamt - Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Anemonenweges	.10
Steuerverwaltung - Festsetzung der Hundesteuer für 2006	.10
Amt für Jugend, Sport und Soziales - Einzugsbereiche Grundschulen Stadt Stendal	.10
3. Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprunge vom 04.01.2006	.11
3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprunge vom 04.01.2006	.11
4. Stadt Havelberg	
Bekanntmachung	.11
5. VGem. Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2006	.11
6. VGem. Bismark-Kläden	
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt und deren Genehmigung	.12
Bekanntmachung	.12
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 für die Gemeinden: Badingen, Garlipp, Käthen	.13
Bekanntmachung der Gemeinde Schernikau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin	.13
Hauptsatzung der Gemeinde Berkau	.14
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau	.14
1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holzhausen	.14
Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau	.15
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kremkau	.15
7. VGem. Tangerhütte-Land	
Tagesordnung	.16
Ausschreibung	.16
8. Forstbetriebsgem. Tannenkrug i. L.	
Mitteilung	.16

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

am:	31. Januar 2006	
Beginn:	17:00 Uhr	
Ort:	Landkreis Stendal, Sitzungsraum „Havelberg“	
Öffentlicher Teil		Drucks.-Nr.
Punkt 1	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung	
Punkt 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und Bestätigung der Tagesordnung	
Punkt 3	Feststellung der Niederschriften der 9. und 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	
Punkt 4	Beschlussvorlage Kooperatives Zusammengehen und Rahmenvertrag zwischen den in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal (KAG) verbundenen Landkreisen und den Landesgesellschaften (LGE)	218
Punkt 5	Information: Bericht zur wirtschaftlichen Lage im Landkreis Stendal 2005	
Punkt 6	Antrag: Die Linkspartei PDS/Bündnis 90/Die Grünen vom 8.11.05 Weiterführung des Sozialpasses im Landkreis Stendal und Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe des Sozialpasses	196
Punkt 7	Abstimmung der Sitzungstermine für 2006 für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	
Punkt 8	Mitteilungsvorlage Anerkennung regional bedeutsamer Planungen als Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)	221
Punkt 9	Anfragen und Sonstiges	
Nichtöffentlicher Teil		
Punkt 10	Anfragen und Sonstiges	

gez. Wulfänger

Landkreis Stendal

Altenpflegeheim „Jenny Marx“

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2004/31.03.2005

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 21.12.2005 die Jahresabschlüsse 2004/31.03.2005 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Buchführung und die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Die Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen.

Der Jahresfehlbetrag 2004 in Höhe von 390.742,51 Euro sowie der Fehlbetrag für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2005 in Höhe von 14.797,87 Euro wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Heimleiterin des Altenpflegeheimes wurde für das Jahr 2004 sowie für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen für eine Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, im Sekretariat Dezernat 1 (Altbau, Zimmer 010), öffentlich aus.

Stendal, im Januar 2006

In Vertretung
Annemarie Theil

Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal
Schillerstr. 6, 39576 Stendal

Anmeldefristen der Bbs 1 für das Schuljahr 2006/2007

Ausbildungsangebot	Anmeldefristen
Berufsschule in den Berufsfeldern	ohne Fristensetzung
- Bautechnik	
- Metalltechnik	Anmeldung nach Abschluss
- Elektrotechnik	des Ausbildungsvertrages
- Farbtechnik und Raumgestaltung	-> durch den Lehrbetrieb
- Holztechnik	
- Ernährung und Hauswirtschaft	

Seite 9

**Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
in den Berufsfeldern:** bis 07.04.2006

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Holztechnik

**Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
in den Berufsfeldern:** bis 07.04.2006

(2 Berufsfelder auswählen bei der Anmeldung)

- Metalltechnik
- Farbtechnik/Raumgestaltung
- Bautechnik
- Holztechnik
- Agrarwirtschaft

Berufsfachschule (BFS): bis 07.04.2006

- einjährige Berufsfachschulen, die den Hauptschulabschluss ermöglicht, in den Fachrichtungen:

- Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft
- Gastronomie

- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:

- Technische Assistenz für Informatik
- Gestaltungstechnische Assistenz
- Hauswirtschaftliche Assistenz

Fachoberschule (FOS): bis 07.04.2006

einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht, in den **Fachrichtungen:**

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Informatik

Hinweis: -> spätere Anmeldungen sind möglich. Sie können jedoch nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden!

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal, Planungsamt

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Anemonenweges

Die Entwurfsplanung zum Neubau des Anemonenweges in Stendal beginnt von der Aufweitung Gartenweg/Anemonenweg und endet in nördlicher Richtung mit einer Wendeanlage in einer Länge von ca. 120,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom **02.02.2006 - 03.03.2006** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **28.02.2006** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: im Rathaus
Großer Sitzungssaal
Beginn: 18.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 25.01.2006
Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
Kämmerei

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

für den 1. Hund	42,00 €
für den 2. Hund	84,00 €
für den 3. Hund	120,00 €

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben.

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2006 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2006). Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit. Steuerpflichtige bei der die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2006 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 810 505 55, Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 04.03.2006

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Amt für Jugend, Sport und Soziales

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

Gemäß dem Schulentwicklungsplan für den Landkreis Stendal, dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2002 und dem Runderlass des MK vom 26.01.2004 sind für das Schuljahr 2007/2008 im Bereich der Grundschulen der Stadt Stendal nachfolgend aufgeführte Einzugsbereiche gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2007 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 schulpflichtig werden und somit entsprechend den gültigen Einzugsbereichen anzumelden sind.

Kinder, die bis zum 30.06.2007 das fünfte Lebensjahr vollenden, können vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage

Übersicht Einzugsbereiche

Einzugsbereiche Grundschulen Stadt Stendal

1. Grundschule „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Straße 11

Am Mühlentof, Anne-Frank-Str., Blücherstr., Carl-Hagenbeck-Str., Clara-Zetkin-Str., Dr.-Gustav-Nachtigal-Str., Freiherr-vom-Stein-Str., Geschwister-Scholl-Str., Götze-Str., Graf-von-Stauffenberg-Str., Hans-Schomburgk-Str., Karl-F.-Friccius-Str., Karl-Lieb-knecht-Str., Körnerstr., Liselotte-Herrmann-Str., Lorenz-Kokenbecker-Str., Moltkestr., Pastor-Niemöller-Str., Prof.-Dathe-Str., Robert-Dittmann-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Scharnhorststr., Stadtseeallee 1-53, Von-Schill-Str., Werner-Seelenbinder-Str., Yorckstr.

2. Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97

Adolph-Menzel-Str., Albert-Einstein-Str., Albrecht-Dürer-Str., Artur-Becker-Str., August-Bebel-Str., Carl-Spitzweg-Str., Dr.-Kurt-Schumacher-Str., Eduard-Mörücke-Str., Erich-Weinert-Str., Friedrich-Ebert-Str., Ginsterweg, Graf-Zeppelin-Str., Grothsweg, Hans-Holbein-Str., Heinrich-Zille-Str., Johannes-Kepler-Str., Juri-Gagarin-Str., Käthe-Kollwitz-Str., Kurt-Tucholsky-Str., Lucas-Cranach-Str., Ludwig-Turek-Str., Max-Liebermann-Str., Max-Planck-Str., Otto-Lilienthal-Str., Stadtseeallee ab 54, Theodor-Storm-Str., Theodor-Fontane-Str., Wacholderweg, Wahrburger Str.

3. Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34

Altdorfstr., Am Glockenberg, Am Gröning, Am Röxer Wald, Am Wald, Am Windmühlenberg, Annenstr., Auerhahnweg, Bahnhofstr., Beckstr., Beethovenstr., Blumenthalstr., Braunland, Bremer Str., Butterbeutelweg, Charlottenhof, Cordatusplatz, Dahle-ner Str., Dahrenstedter Weg, Döbbeliner Str., Dorfstr., Dorfstraße, Dr.-Arthur-Schulz-Str., Eisenbahnstr., Fasanenweg, Frommhagenstr., Gardelegener Str., Goethe-Str., Greifswalder Str., Grüner Weg, Haackestr., Hamburger Str., Hanseallee, Hauptstr., Hee-rener Str., Hinter der Kirche, Hoher Weg, Jonasstr., Katharinenstr., Kieler Str., Kirchstr., Kranichweg, Kuckuckweg, Langensalzwedder Weg, Lemgoer Str., Lindenhof, Lübecker Str., Lüderitzer Str., Lüneburger Str., Lutherstr., Magdeburger Str., Melanchthonstr.,

Mozartstr., Mühlenweg, Nachtigalplatz, Nicolaistr., Plantagenweg, Prinzenstr., Querstr., Rebhuhnweg, Roonstr., Rostocker Str., Röxer Str., Schönbeckstr., Schulstr., Schwalbenweg, Seestr., Siedlung, Spatzenweg, Storkauer Str., Stralsunder Str., Tornauer Str., Uchtewall, Waldweg, Wernerplatz, Wismarer Str., Wittenbergstr., Wormser Str., Worth, Zur Nachtweide

4. Grundschule Nord, Bergstraße 22 b

Akazienweg, Am Beesekolk, Am Borsteler Bahnhof, Am Mühlberg, Am Sandberg, Am Uchtedamm, An der Rolle, Anemonenweg, Arneburger Str., Arnimer Damm, Arnimer Seitenweg, Arnimer Str., Bergstr., Bindfelder Seitenweg, Bindfelder Weg, Birkenweg, Borsteler Str., Borsteler Weg, Brauhausstr., Buchenweg, Dorfstr., Eberschenweg, Eichenweg, Eichstedter Weg, Elisabethstr., Eschenweg, Espenweg, Fabrikstr., Fichtestr., Frankenstr., Franz-Mehring-Str., Friesenstr., Galgenberg, Gänseblümchenweg, Gartenweg, Gotenstr., Grindbucht, Haferbreite, Haferbreiter Weg, Hämertener Weg, Hansastr., Hansastr., Heinrich-Heine-Str., Heinrichstr., Hinter der Klinik, Holstenstr., Johannisstr., Karl-Werneck-Str., Kastanienweg, Kiebitzberg, Krähenwinkel, Kühlen-schlag, Kurze Str., Langer Weg, Langobardenstr., Lehmkuhlenweg, Lerchenweg, Lessingstr., Lindenplatz, Lindenweg, Mannsstr., Maxim-Gorki-Str., Mitschurinstr., Moosweg, Mühlenschlag, Nachtweide, Narzissenweg, Nordwall, Osterburger Str., Osterburger Str., Ostwall, Pappelweg, Parkstr., Peulinger Weg, Pferdewärsche, Preußenstr., Rieckestr., Robinienweg, Rönefelder Str., Rotdornweg, Rüsternweg, Sachsenstr., Sanddornweg, Schäferwiese, Schweinigelweg, Sperlingsfeld, Str. der Demokratie, Sturmholzsiedlung, Südwall, Tangermünder Str., Tannensiedlung, Tannenweg, Thüringer Str., Uchteweg, Ulmenweg, Veilchenweg, Von-Ardenne-Str., Vor dem Viehtor, Walther-Rathenau-Str., Weidengang, Weinbergstr., Weißdornweg, Wendstr., Wichmannstr., Wiesenweg, Winkel, Woltweberstr., Ziegelhof, Zum Tannenwald, Zur Oberförsterei, Zur Weide

5. Grundschule Petrikirchhof, Petrikirchstraße 48

Altes Dorf, Am Dom, Am Pulverturm, Birkenhagen, Bismarckstr., Breite Str., Bruchstr., Brüderstr., Deichstr., Georgenstr., Gertraudenstr., Grabenstr., Hallstr., Hohe Bude, Hoock, Im Tangermünder Tor, In den Zinnen, Jacobikirchhof, Karlstr., Knochenstr., Kornmarkt, Marienkirchstr., Markt, Martinstr., Michaelstr., Mittelstr., Mönchenstab, Mönchskirchhof, Neustr., Petrikirchhof, Petrikirchhof, Poststr., Priesterstr., Rathenower Str., Rohrstr., Salzwedeler Str., Schadewachten, Sidenbuedel, Stavenstr., Uchtestr., Uenglinger Str., Uppstall, Vogelstr., Weberstr., Westwall, Winckelmannstr., Wüste Worth, Möringer Weg

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 558) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 04. Januar 2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 2 (3) erhält folgende Fassung:

Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal beauftragt.

(2) Der § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung vom 04.01.2006 erhoben.

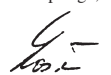
(3) Der § 32 (3) erhält folgende Fassung:

Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Uchtspringe, Ortsteil Börgitz, Volgfelder Str. 14, sowie im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 04. Januar 2006


S. Löser
Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 04. Januar 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

50,00 EUR

(2) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen nach 2a (für jedes weitere Jahr)

20,00 EUR

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstellen nach 2b (für jedes weitere Jahr)

10,00 EUR

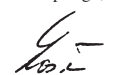
(3) Der § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Uchtspringe, Ortsteil Börgitz, Volgfelder Str. 14, sowie im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 04. Januar 2006


S. Löser
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der vom Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 17.10.2002 beschlossene **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberfeld“** wurde mit Schreiben vom 27.01.2003 durch die obere Verwaltungsbehörde genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberfeld“ in der Fassung vom Oktober 2002 kann von jedermann in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 01, Zimmer 305, 39539 Havelberg während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Dienstag: 9,00 bis 12,00 und 13,00 bis 18,00 Uhr
Donnerstag: 9,00 bis 12,00 und 13,00 bis 15,00 Uhr
Freitag: 9,00 bis 12,00 Uhr

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 25.01.2006


Der Bürgermeister



VGem. Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, S. 852 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	302.300 €
in der Ausgabe auf	302.300 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	88.700 €
in der Ausgabe auf	88.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Wulkau, 15. 12. 2005


 Pfundt
 Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung


Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 31.01.2006 bis zum 14.02.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 16.01.2006


 Pfundt
 Bürgermeisterin

VGem. Bismark-Kläden

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schorstedt in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt vom 11.01.2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.10.2000 und die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 18.05.2004 beschlossen.

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

§ 1 - Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde Schorstedt ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden. (Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden*.
 (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden* hingewiesen.
 Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorstedt, 06.12.2005


 Bürgermeister



Genehmigung

der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt

Mit Schreiben vom 08.12.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - GO LSA - die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 06.12.2005 beschlossene 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorstedt.


 Jörg Hellmuth



Bekanntmachung

Die nachstehenden Haushaltssatzungen für das Jahr 2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen in der Zeit vom

30.01.2006 - 08.02.2006

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Badingen für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Badingen am 27.10.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	435.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	435.600,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	224.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	224.400,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 30.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Badingen, den 27.10.2005




 (Blöll)
 Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garlipp für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Garlipp am 08.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	199.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	199.000,00 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	33.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	33.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | 250 v. H. |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden öffentlich aus. Termin und Ort werden bekannt gegeben.



(Handwritten Signature)
(Schreiber)
Bürgermeister

Garlipp, den 08.11.2005

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Käthen für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Käthen am 21.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	111.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	111.100,00 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	15.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden öffentlich aus.



(Handwritten Signature)
(Belau)
Bürgermeister

Käthen, den 21.11.2005

Bekanntmachung der Gemeinde Schernikau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 30.01.2006 - 08.02.2006 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Dobberkau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 30.01.2006 - 08.02.2006 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Berkau

Mit Schreiben vom 30.11.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Berkau zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 07.11.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Berkau.

(Handwritten Signature)
Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Gemeinde Berkau

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkau in seiner Sitzung am 07.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Berkau“.

(2) Zur Gemeinde Berkau gehört der Ortsteil Wartenberg.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet „Gemeinde Berkau Landkreis Stendal“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich rechtzeitig vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Berkau statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau vorgenommen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Berkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.1998 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 05.07.1999 und die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.1999 außer Kraft.

Berkau, den 07.11.2005

Reichhelm
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkau in seiner Sitzung am 07.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden sowie im Gemeindebüro Berkau, Am Poritzer Weg 45 c, zu den üblichen Sprechzeiten. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Berkau in
 - Berkau, Ecke Bahnhofstraße
 - Wartenberg, an der Friedhofsmauer.Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

Bekanntmachungen zu Wahlen

Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Berkau in

- Berkau, Ecke Bahnhofstraße
- Wartenberg, an der Friedhofsmauer.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berkau, den 07.11.2005

Reichhelm
Bürgermeister



Siegel

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holzhausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12. 2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KGA LSA) vom 20. 12. 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 03. 11. 2005 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Steuerermäßigung erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:


1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 03. 11. 2005


Witte
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Kremkau

Mit Scheiben vom 30.11.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 17.11.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau.


Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung sowie weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kremkau“.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kremkau Landkreis Stendal“.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich rechtzeitig vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Kremkau statt.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kremkau vorgenommen.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau vom 30.07.1998 sowie die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 08.07.1999 und die 2. Änderung zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Kremkau, den 17.11.2005


Block
Bürgermeister



Dienstsiegel

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kremkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Klärden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Kremkau,
- an der Dorfstraße Nr. 2
- an der Umgehungsstraße Nr. 8
- an der Schulstraße Nr. 45.
Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

Bekanntmachungen zu Wahlen

Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Kremkau,
- an der Dorfstraße Nr. 2
- an der Umgehungsstraße Nr. 8
- an der Schulstraße Nr. 45.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremkau, den 17.11.2005

Block
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 06. Februar 2006, 17.30 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

- Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 25. November 2005
Pkt. 04: Mitteilungsvorlage zum derzeitigen Verwaltungssitz
Pkt. 05: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Pkt. 06: Anfragen und Anregungen

Drucksachen-Nr.

01

Nichtöffentlicher Teil

- Pkt. 07: Personalangelegenheiten
Pkt. 08: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

gez. C. Lau
Vorsitzendes des
Gemeinschaftsausschusses

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellt zum 01. August 2006 eine/n Auszubildende/n für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r

ein.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Behördenunterricht erfolgt im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, der berufsbegleitende Unterricht im Studieninstitut für kommunale Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg sowie der Berufsbildenden Schule II in Stendal.

Die Vergütung wird nach dem TV AöD gewährt.

Schulische Voraussetzung ist ein Realschulabschluss.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 17. Februar 2006 an:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Gemeinsames Verwaltungsamt
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte
Reg.-Nr. 01/06

Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug i. L.

Herr Gerhard Ullerich
Dorfstr.16
39615 Leppin OT Zehren

An alle Waldbesitzer der FBG-T

Mitteilung zur Auflösung der FBG Tannenkrug

Am 14.10.2005 hat die Mitgliederversammlung in Tannenkrug einstimmig die Auflösung der FBG zum Jahresende beschlossen.

Am 29.12.2005 hat das Landesverwaltungsamt in Halle der Auflösung zugestimmt

Die Liquidationszeit beginnt mit dieser Veröffentlichung und hat eine Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt die Möglichkeit der Forderungserhebung gegen die FBG Tannenkrug.

Zehren, den 09.01.2006

Liquidationsverwalter
Gerhard Ullerich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31